

Umwelt- und Naturschutzamt Reinickendorf	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Lärmschutz - Genehmigung oder Ausnahmezulassung beantragen	4
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	7
Weiterführende Informationen	7
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	7
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Umwelt- und Naturschutzamt Reinickendorf

Bezirksamt Reinickendorf

Anschrift

Eichborndamm 215
13437 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90294-5149

Fax: (030) 90294-5009

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/>

E-Mail: umweltamt@reinickendorf.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Der Standort des Umwelt- und Naturschutzamtes befindet sich am Eichborndamm 242, 13437 Berlin,

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur nach telefonischer Vereinbarung

Dienstag: Nur nach telefonischer Vereinbarung

Mittwoch: Nur nach telefonischer Vereinbarung

Donnerstag: Nur nach telefonischer Vereinbarung

Freitag: Nur nach telefonischer Vereinbarung

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Eventuelle Abwesenheiten der/des Ansprechpartner/in sind auf Grund von Außenterminen nicht zu vermeiden. Persönliche Termine sind daher nur nach vorheriger Absprache möglich.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1.1km [S+U Wittenau](#)

S1, S85

1.3km [S+U Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik](#)

S25

1.3km [S Eichborndamm](#)

S25

U-Bahn

0.1km [U Rathaus Reinickendorf](#)

U8

1km [S+U Wittenau](#)

U8

1.3km [S+U Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik](#)

U8

Bus

0.1km [U Rathaus Reinickendorf](#)

221, 322, N8, X33, 220

0.3km [Pannwitzstraße](#)

221

0.3km [Wittenau Kirche](#)

124, 322, N24, 221, N8

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Lärmschutz - Genehmigung oder Ausnahmezulassung beantragen

Wird erwartet, dass

- durch Veranstaltungen im Freien,
- durch Gewerbeausübung oder
- durch Baustellen auf denen während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen

Lärm oberhalb zulässiger Immissionsrichtwerte entsteht und dadurch Dritte gestört werden, ist es möglich auf Antrag in begrenztem Umfang Ausnahmen von den Lärmschutzvorschriften zuzulassen.

Im Genehmigungsverfahren oder bei Erteilung einer Ausnahmezulassung wird stets zwischen

- den schutzwürdigen Belangen der Anwohnenden und
- den Interessen der Antragsstellenden sowie weiterer betroffener Personen

abgewogen. Kommt es zur Erteilung einer Genehmigung oder Ausnahmezulassung, werden die Lärmauswirkungen durch Auflagen und Bedingungen auf ein für die Nachbarschaft zumutbares Maß begrenzt.

Bei wem können Sie Ihren Antrag stellen?

Die Zuständigkeit liegt je nach Art des Vorhabens bei den Bezirken oder der Senatsverwaltung.

Bezirkliches Umwelt- und Naturschutzamt

Veranstaltungen, Dreharbeiten, Schankvorgärten, Reparaturarbeiten-Bauarbeiten:

- Anträge zu Vorhaben, wie musikalische, szenische, filmische oder karnevalistische Darbietungen, Feste, Tanzveranstaltungen sowie Zusammenkünfte, die der politischen Bildung, der Informationsvermittlung oder kulturellen oder staatlichen Zwecken dienen,
- Genehmigungen für Schankvorgärten sowie
- Anträge zu Reparaturen oder Pflegearbeiten an vorhandenen Bausubstanzen

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Anträge zu Vorhaben mit gesamtstädtischer Bedeutung:

- Beispielsweise fallen darunter Sportveranstaltungen wie der „Berlin Marathon“ und öffentliche Veranstaltungen im Freien wie „Silvester in Berlin“, die „Fanmeile“, die „Berlinale“ sowie Veranstaltungen von Ländervertretungen, Botschaften und Bundesministerien.

Anträge zu baustrukturverändernden Baumaßnahmen sowie zu infrastrukturhaltenden Bauarbeiten:

- Darunter sind Bauarbeiten zu verstehen, die aus bautechnologischen oder verkehrstechnischen Gründen während der geschützten Ruhezeiten während der Nachtzeit oder tagsüber an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen.

Voraussetzungen

- **keine Voraussetzungen erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Genehmigung oder Ausnahmezulassung von den Lärmschutzvorschriften**

Bitte stellen Sie den Antrag vorzugsweise online, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Schriftliche Antragstellungen per E-Mail oder Post sind im Ausnahmefall rechtlich zulässig, verlängern jedoch die Bearbeitungsdauer.

- Bei Online-Antragstellung: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG oder PNG bereit. Erlaubte Dateigröße: 10 MB pro Datei, 80 MB insgesamt; maximale Dateinamenlänge: 90 Zeichen.
- Die längere Bearbeitungsdauer bei formloser schriftlicher Antragsstellung per E-Mail oder per Post kann zu einer erhöhten Verwaltungsgebühr führen.

- **Informationen zu am Vorhaben beteiligten Personen**

- Name und Anschrift der antragstellenden Person (Auftraggebende Person)
- Name und Anschrift der Vorhaben durchführenden Person (vom Auftraggebenden mit der Durchführung beauftragt), ggf. Vollmacht für die Antragstellung
- Kontaktdaten der während des beantragten Vorhabens jederzeit erreichbaren verantwortlichen Person vor Ort.

- **Angaben zur Art des Vorhabens**

- Informationen zum Standort des Vorhabens (Adresse)
- Datum/Zeitraum des Vorhabens
- Bezeichnung u. kurze Beschreibung des Vorhabens
- Lagebeschreibung (z. B. Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung)

- **Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens**

Erläutern Sie kurz, warum das Vorhaben notwendig ist und Vorrang vor dem regulären Lärmschutz für die Anwohnerschaft haben soll (bei Vorhaben zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen).

- **Organisatorische Angaben**

Aussagen zum Ausmaß der zu erwartenden Lärmstörung: z.B. zu

- Anzahl der Teilnehmenden, Modalitäten der erforderlichen Auf- und Abbauarbeiten, Lieferverkehr, Zeit, Dauer und Lautstärke eventueller Soundchecks bei Musikveranstaltungen im Freien, Anordnung und Leistung von Lautsprechern, erwartete Beeinträchtigung der nächstgelegenen Anwohnenden.
- In besonderen Fällen kann die Einreichung weitergehender Unterlagen wie Lagepläne, Skizzen zu Bühnenstandorten o.ä. notwendig werden.

- **Technische Angaben**

Auflistung der möglichen technischen Lärmquellen und deren Anordnung sowie Angaben zu Art, Hersteller, Gerätenummer und Baujahr der jeweiligen eingesetzten Maschinen und Geräte.

- **Beschreibung der beabsichtigten Lärmschutzmaßnahmen**

Zum Beispiel Einsatz von geräuscharmen Generatoren / Geräten / Maschinen,
Einsatz von Headsets / Walkie-Talkie, Einhausung von Geräten

- **ggf. Nachweis über eine vorliegende Gebührenbefreiung**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=UmwGebV_BE_!_2)

Formulare

- **Antrag auf Genehmigung, Anordnung oder Ausnahmezulassung für Veranstaltungen im Freien mit gesamtstädtischer Bedeutung (Senatsverwaltung) (Hinweis: eine vollständige Formularfunktionalität ist nur bei direkter Öffnung mit einem PDF-Programm oder Vorspeicherung und anschließender Öffnung über ein PDF-Programm gegeben)**

(https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/formulare/laerm/laerm_ausnahmezulassung_veranstaltung.pdf)

Gebühren

- 400,00 bis 7.000,00 Euro: bei öffentlichen Großveranstaltungen im Freien
- 100,00 bis 1.500,00 Euro: bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen im Freien
- 130,00 bis 2.135,00 Euro: bei Vorhaben für gewerbliche Zwecke
- 50,00 bis 425,00 Euro: bei sonstigen Vorhaben
- 25 % der Gebühr der zugrunde liegenden Genehmigung, mindestens jedoch 110 Euro: bei geringfügigen Änderungen
- 50 % der Gebühr der zugrunde liegenden Genehmigung, mindestens jedoch 110 Euro: bei wesentlichen Änderungen

Die Angaben sind exemplarisch, weitere Details und verbindliche Gebührenrahmen entnehmen Sie bitte der geltenden Umweltschutzgebührenordnung. Bestimmte Antragstellende sind von den Gebühren befreit. Die Befreiung von der Gebührenpflicht ist nachzuweisen.

Rechtsgrundlagen

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18. BImSchV)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_18/index.html#BJNR015880991BJNE001100310)
- **Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) §§ 10, 11**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-lmSchGBE2023rahmen/part/X>)
- **Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVo)**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-FVeranstGerlmSchVBErahmen>)
- **Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln)**
(https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/rechtsvorschriften/laerm/av-limschg.pdf)
- **Berliner Umweltschutzgebührenordnung (UGebO)**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-UmwGebVBErahmen>)
- **Berliner Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) § 2 - Persönliche**

Gebührenbefreiung

(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-UmwGebVBEV9P2>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Anträge sind in der Regel vier Wochen vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bei kürzeren Antragsfristen sollten Sie mit der zuständigen Behörde umgehend Kontakt aufnehmen.

Weiterführende Informationen

- **Beispiele für die Aufteilung der immissionsschutzbehördlichen Zuständigkeiten zwischen den Bezirken und der Senatsverwaltung bei Bauarbeiten und ähnlichen Vorhaben (Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt)**
(https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/laerm/informationen-zum-laermschutz/zustaendigkeitsabgrenzung.pdf)
- **Informationen zum Lärmschutz (Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt)**
(<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/laerm/informationen-zum-laermschutz/>)
- **Lärmschutz bei Veranstaltungen (Umweltportal)**
(<https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/artikel.256227.php>)
- **Veranstaltung - Erlaubnis beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324911>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/SenUMVK/LaermschutzSenatsverwaltung/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Bezirkliches Umwelt- und Naturschutzamt oder Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt